

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Fürstenthums Neuenburg den Ankauf des Getreides unter der Einschränkung gestatte, daß er auf dem Wochenmarkt zu Estavayer geschehe, und zwar gegen Vorweisung eines Zeugnisses ihrer Ortsbehörde, enthaltend den Namen und Wohnort des Tragers, nebst der Anzahl seiner Hausgenossen und der Quantität des Getreides, welcher er bedürfe, und daß nicht mehr als vier Viertel wöchentlich auf eine Haushaltung anzukaufen erlaubt werde.

Die Verwaltungskammer von Bern glaubt ihrerseits, daß keine andere Einschränkung zu machen sey, als daß der Verkauf an Ausländer bloß auf dem Markt zu Erlach, nicht aber bey den Häusern gestattet werden sollte, und nicht länger als bis zu Anfang des künftigen Jahres.

Der Volkz. Rath findet das Begehren der an der nordwestlichen Grenzen der Republik liegenden Distrikte der Cantone Fryburg und Bern gegründet und schlägt Thoen vor, so wie dies schon im verfl. J. zu Gunsten der Einwohner des Neuchâtel's Gebiets geschehen ist:

1. Erfilich für die erwähnten Gegenden eine Ausnahme von dem Gesetz vom 13. Herbstm. 1799 zu gestatten. Daher

2. den Volkz. Rath zu bevollmächtigen, zwey Markt-Plätze, den einen im Canton Fryburg und den andern im Canton Bern zu bestimmen, wo Fremde Getreide ankaufen dürfen.

3. Diese Ausfuhr-Erlaubniß jedoch nur bis auf den 1. Jenner zu gestatten, dem Volkz. Rath aber zu überlassen, sie auch noch früher einzuziehen, wenn das Bedürfniß des Absatzes für die Einwohner jener Distrikte eine längere Fortdauer nicht erheischen oder das allfällige Steigen der Getreidpreise im Lande, dieselbe nicht gestatten sollte.

Die Volizen-Commission legt ihr Gutachten über das Postkaufgeschäft der Unterhaltung von Zuchtthieren des H. Wohlens von Wohlern vor, welches für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Von der Constitutionscommission wird über die Bitte des Friedr. Grether von Wies in der Markgraffschaft Badendürach, dermal Leinweber zu Madiswyl im C. Bern, um Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht, Bericht erstattet, und in Folge desselben diese Bittschrift an den Volkz. Rath gewiesen, um dem Grether wo möglich zu Erlangung eines Heimathscheines zu verhelfen und ihn dann übrigens nach dem Gesetze zu halten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzworschläge.

(Beschluß des Gesetzworschlags über die Verwaltung der Gemeindgüter.)

Dritter Abschnitt.

Berichtungen, Organisation und Bestimmungen der Rechte und Pflichten der Gemeindkammer.

25. Die Gemeindkammern beschäftigen sich einestheils mit der Besorgung und Verwaltung der den Gemeind- oder Heimathsgenossen zustehenden Gemeindgüter, die nicht Armengüter sind, und der Beziehung und Verwendung ihrer Einkünfte; anderntheils mit der Führung der Register ihrer Gemeind- oder Heimathsgenosse.

26. Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses bedarf es einestheils der Anwesenheit von einem mehr als die Hälfte der Glieder der Gemeindkammern, oder in den Fällen, wo in denjenigen Gemeinden, in welchen Gemeindcommissarien aufgestellt sind, die Gemeindcommissarien b. y. gezogen werden müssen, der Glieder der Gemeindkammer und der Commissarien zusammen genommen, anderntheils der absoluten Mehrheit der anwesenden Glieder. — Des Präsidenten Stimme wird nur bey insiehenden Stimmen mitgezählt.

27. Der Gemeindammann kann den Sitzungen der Gemeindkammer beywohnen; er hat dabey kein Stimmrecht, sondern wacht bloß, daß nicht den Gesetzen entgegen gehandelt werde.

28. Der Gemeindammann beeidigt alljährlich, nach der Formel einer jeden Confession, die Mitglieder der Gemeindkammer und die Gemeindcommissarien dahin, daß sie die Pflichten ihrer Stelle nach bestem Gewissen in wahrer Treue erfüllen wollen.

29. Die Gemeindkammern stehen in Betreff ihrer Verhandlungen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, von welcher sie auf Verleumdung der Generalversammlung oder anderer mittelbaren oder unmittelbaren Anzeigen hin, nach Untersuchung der Sache zurecht gewiesen, eingekerkelt, entsetzt, und den Gerichten übergeben werden können, unter Vorbehalt jedoch, des Rekurses vor den Vollziehungsrath.

Im Fall der Suspension oder Entsetzung soll die Generalversammlung der Gemeindsgenossen alsogleich zu einer neuen Wahl zusammenerufen werden.

30. Die Gemeindkammern können sich in so vielen

Ausschüsse theilen, und so viele einzelne Verwaltungsbeamte aufstellen, als es die Menge und die Verschiedenheit ihrer Arbeiter erfordert.

Zu Bildung dieser Ausschüsse (Commissionen) können den Mitgliedern der Gemeindskammern auch andere Bürger beygeordnet, und denselben mäßige Gehalte bestimmt werden.

Die Ausschüsse dürfen sich nur mit allfälliger Vollführung der Beschlüsse der Gemeindskammer, und mit allfälliger Vorberathung der in ihr Fach einschlagenden Maßnahmen beschäftigen, und sind der Gemeindskammer untergeordnet.

31. In denjenigen Gemeinden, in denen Gemeindskammern aufgestellt sind, ist die Gemeindskammer schuldig, dieselben beizuziehen, und kann ohne dieselben nichts Gültiges verfügen:

1) Wenn es um den Ankauf oder Austausch von Liegenschaften zu thun ist;

2) Bey Geldanleihen, für welche die Gesamtheit der Gemeindsgenossen oder die Gemeindgüter haften sollen;

3) Bey Ausleihung von Capitalien, die die Gemeindskammer allfällig zu machen hat;

4) Bey Rechtshändeln, welche angehoben oder ausgetragen werden sollen;

5) Bey solchen Ausgaben, welche die von der Generalversammlung festgesetzte Competenz der Gemeindskammer übersteigen.

32. Wenn ein Antrag der Gemeindskammer über einen Gegenstand, über den nur mit Bezug der Commissarien verfügt werden kann, von der mit Bezug der Commissarien versammelten Gemeindskammer verworfen wird, so kann derselbe von der Gemeindskammer der Generalversammlung vorgetragen werden.

32. a. In denjenigen Gemeinden, in welchen der Gemeindskammer keine Commissarien beygeordnet sind, kann die Gemeindskammer über keinen Gegenstand gültig verfügen, der nach den 17ten und 19ten Artikel der Generalversammlung vorbehalten ist, und ist die Gemeindskammer schuldig, in diesen Fällen die Bewilligung der Generalversammlung zu erhalten.

33. Der Gemeindskammer ist untersagt, ohne Bewilligung der Generalversammlung der Gemeindsgenossen, und ohne Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons, unter welchem Vorwand es sey, den Capitalfond der Gemeindsgenossengüter anzugreifen.

34. Gleicher Gestalt ist ihr untersagt, den Ertrag von Stiftungsgütern, die der Gemeindsgenossenschaft

gehören, ohne obgedachte Bewilligung und Genehmigung zu andern Zwecken und Bedürfnissen als denen der Stiftung zu verwenden. Es sollen auch alle dergleichen Güter nicht mit andern vermischt, sondern absonderlich verwaltet werden.

35. Die Schulden, welche nach Maßgab des Artikels gemacht worden, sollen nicht durch Veräußerung irgend eines Theils des Capitalfonds der Gemeindgüter getilget, sondern es soll zu derselben Tilgung von dem Ertrag derselben alljährlich eine gewisse Summe bey Seite gelegt werden.

36. Die Gemeindskammer legt alljährlich der Generalversammlung der Gemeindsgenossen im über ihre Einnahme und Ausgaben Rechnung ab, welche wenigstens 14 Tage vorher, nebst ihren Belegen im Secretariat der Gemeindskammer jeden stimmfähigen Gemeindsgenossen zur Einsicht offen stehen soll.

37. Es soll jedesmal eine Abschrift der von der Generalversammlung genehmigten Rechnung der Gemeindskammer, nebst einem Verzeichniß des Vermögens und der Schulden der Gemeindsgenossenschaft, der Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden, welche von Amtswegen dieselbe jedoch lediglich dahin untersuchen wird, ob sie dem Artikel 33, 34 und 35 entgegen sey, in welchem Fall sie alsogleich das Nöthige verfügen wird.

38. In denjenigen Fällen, welche die Gemeindskammer der Generalversammlung der Gemeindsgenossen vorzutragen hat, wird sie derselben einen bestimmten Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Sie kann einen verworfenen Vorschlag jederzeit von neuem mit beliebigen Abänderungen der Generalversammlung vortragen.

39. Zu Führung der Register der Heimats, oder Gemeindsgenossen steht den Gemeindskammern die Einsicht der Tauf-, Ehe-, und Todtenrödel, und derjenigen Auszügen aus solchen, welche Kraft Gesetzes vom hinter dem Gemeinderath des Bezirks liegen sollen, offen.

40. Die Gemeindskammern werden dem Gemeinderath ihres Bezirks ein Verzeichniß aller ihrer Heimatsgenossen beyderley Geschlechts, nebst Anmerkung ihres Geburtsjahres zustellen, und solches alljährlich im Monat revidiren und ergänzen.

41. Die Gemeindskammern sind gehalten, den Gemeinde-, oder Heimatsgenossen ihrer Gemeinde, auf Begehren Heimatscheine nach dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Formular zu erteilen.